

Nachstehend wird der Wortlaut des zentralen Teils zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „**Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs**“ der Universität Bremen vom 3. Juli 2019 (Brem.ABl. S. 863) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 3. Juli 2019 (Brem.ABl. S. 863) und
- der Ordnung zur Änderung des zentralen Teils zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 17. Februar 2021 (Brem.ABl. S. 431) und
- der Ordnung zur Änderung des zentralen Teils zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 10. Mai 2023 (Brem.ABl. S. 427) und
- der Ordnung zur Änderung des zentralen Teils zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 25. April 2024 (Brem.ABl. S. 483)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen

25. April 2024

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ besteht aus einem zentralen Teil, der übergreifende Regelungen enthält, und aus Fachanlagen (i.F. Anlagen) mit Tabellen, in denen spezifische Regelungen für das jeweilige Studienfach bzw. den Bereich Erziehungswissenschaft ergänzt und/oder konkretisiert werden.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Zentraler Teil

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ (Kurztitel: „BiPEb“) sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad

Bachelor of Arts
(abgekürzt: B.A.)

verliehen.

(3) Der gemäß § 8 des zentralen Teils der vorliegenden fachspezifischen Prüfungsordnung absolvierte Schwerpunkt „Elementarpädagogik“ wird im Zeugnis ausgewiesen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Bachelorstudiengang „BiPEb“ wird gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 3 AT BPO studiert.

(2) Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Verwaltungsanweisung der Senatorin für Kinder und Bildung über die „Festlegung verbindlicher Fächerkombinationsmöglichkeiten für ein Lehramt im Bachelorstudium und Master of Education-Studium“ (Fächerkatalog Lehramtsstudium) vom 20. Januar 2021 (Brem.ABl. S. 55) in der geltenden Fassung.

(3) Das Studium gliedert sich wie folgt in:

a) drei Studienfächer, davon werden

- zwei große Studienfächer im Umfang von jeweils 51 CP und
- ein kleines Studienfach im Umfang von 24 CP absolviert.

In der Regel werden in einem großen Studienfach 39 CP Fachwissenschaft und 12 CP Fachdidaktik und in einem kleinen Studienfach 15 CP Fachwissenschaft und 9 CP Fachdidaktik absolviert.

b) den Bereich „Erziehungswissenschaft“ (gemäß § 4 Absatz 5 BremLAG) im Umfang von 42 CP mit:

- Erziehungswissenschaftlichen Anteilen im Umfang von 33 CP (inkl. eines praktischen Anteils von 6 CP).
- Schlüsselqualifikationen (inklusive Umgang mit Heterogenität) im Umfang von 9 CP. Den Studierenden stehen hiervon 3 CP Schlüsselqualifikationen zur freien Wahl, wobei die Fächer hierzu Empfehlungen aussprechen können.

c) Die Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP. Der § 6 des zentralen Teils der vorliegenden Ordnung sowie der § 6 der jeweiligen Anlage regeln Näheres.

(4) Der Bachelorstudiengang „BiPEb“ kann mit dem Schwerpunkt „Elementarpädagogik“ studiert werden. Die festgelegte Fächerkombination für den Schwerpunkt „Elementarpädagogik“ sowie weitere Vorgaben zu diesem Schwerpunkt sind § 8 dieser Ordnung zu entnehmen.

(5) Die Anlagen dieser Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „BiPEb“ stellen in ihren jeweiligen Anhängen den empfohlenen Studienverlauf des Studienfachs sowie des Bereichs Erziehungswissenschaft dar und regeln die jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(7) Die Anlage 1 bzw. die Anlage 2 regelt jeweils unter § 2, in welcher Sprache Module durchgeführt werden.

(8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

(9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

(10) Die Anlage 1 bzw. die Anlage 2 kann gemäß § 5 Absatz 3 AT BPO vorsehen, dass im Wahlbereich bis zu zwei Module mehr erbracht werden, als zum Erreichen des erforderlichen Umfangs an Leistungspunkten notwendig ist.

(11) Es werden die folgenden obligatorischen Praktika durchgeführt:

- Ein Orientierungspraktikum im Umfang von 6 CP, welches in die Erziehungswissenschaften eingebunden ist.
- Praxisorientierte Elemente (POE) in den beiden großen Fächern im Umfang von jeweils 3 CP. Die POE sind in Module integriert.

Näheres regelt die Ordnung für „Schulpraktische Studien“.

(12) Weitere fachspezifische Anforderungen regelt die Anlage 1 des jeweiligen Studienfachs bzw. die Anlage 2 des Bereichs Erziehungswissenschaft.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Die Anlage 1 bzw. die Anlage 2 regelt unter § 3, ob Prüfungen in weiteren als den in § 8 ff. AT BPO aufgeführten Formen durchgeführt werden.

(3) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT BPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(4) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(5) Die Anlage 1 bzw. die Anlage 2 regelt unter § 3, ob für einzelne Module das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT BPO angewendet wird.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzung für Module

Es bestehen keine Zulassungsvoraussetzungen für Module, außer in den in § 6 Absatz 1 genannten Fällen.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

- (1) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben. Für die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann eine Mindestanzahl an CP bzw. der erfolgreiche Abschluss bestimmter Module vorausgesetzt werden. Näheres regelt die Anlage 1 bzw. die Anlage 2 jeweils in § 6.
- (2) Die Bachelorarbeit in der Lehramtsoption kann in einem der beiden großen Fächer oder in Erziehungswissenschaften geschrieben werden. Die Regelungen für die Bachelorarbeit im elementarpädagogischen Schwerpunkt sind in § 8 dargelegt.
- (3) Die Anlagen 1 und 2 regeln jeweils in § 6 die Bearbeitungszeit sowie die maximal mögliche Verlängerungszeit der Bachelorarbeit.
- (4) Ob die Bachelorarbeit als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit erstellt werden kann, regeln die Anlagen 1 und 2 jeweils in § 6 ggf. unter Angabe der maximal zulässigen Gruppengröße.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind. Abweichende Regelungen können in den Anlagen 1 und 2 jeweils in § 6 festgelegt werden.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den für die Studienfächer und den Bereich Erziehungswissenschaft gebildeten Fachnoten, gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten, gebildet. Die Bildung der Fachnoten wird jeweils in den Anlagen 1 (für die Fächer) und 2 (für den Bereich Erziehungswissenschaft) geregelt. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 8

Schwerpunkt Elementarpädagogik

- (1) Der Studiengang kann mit dem Schwerpunkt Elementarpädagogik studiert werden, der insgesamt mindestens 60 CP umfasst. In jedem der gewählten Fächer sowie im Bereich Erziehungswissenschaft sind dann elementarpädagogische Anteile zu belegen.
- (2) Voraussetzung zur Belegung des Schwerpunkts Elementarpädagogik sind die folgenden Fächerkombinationen:
 - a) Deutsch (großes Fach), Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (großes Fach), Elementarmathematik (kleines Fach) oder
 - b) Elementarmathematik (großes Fach), Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (großes Fach), Deutsch (kleines Fach)
 - c) Kunst-Medien-Ästhetische Bildung (großes Fach) Deutsch (als großes oder kleines Fach) und Elementarmathematik (als großes oder kleines Fach).

(3) Die Bachelorarbeit muss einen Bezug zur Elementarpädagogik aufweisen. Die Bachelorarbeit kann im Schwerpunkt Elementarpädagogik in allen großen Fächern und im Bereich Erziehungswissenschaft geschrieben werden.

(4) Sind alle Module des Schwerpunkts Elementarpädagogik bzw. Module mit elementarpädagogischem Anteil mit Erfolg bestanden, wird im Zeugnis der Schwerpunkt Elementarpädagogik ausgewiesen.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ ihr Studium an der Universität Bremen aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudiengang „BiPEb“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen, stehen die Angebote des Studienfachs Kunst (großes Fach) im elementarpädagogischen Schwerpunkt frühestens ab Wintersemester 2020/21 und vorbehaltlich der erforderlichen Stellenbesetzung zur Verfügung.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln gemäß der entsprechenden Regelungen in den Anlagen 1 (zu den Studienfächern) und 2 (zum Bereich Erziehungswissenschaft) in die vorliegende Ordnung für den Bachelorstudiengang „BiPEb“.

(4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium aufgenommen haben und nicht gemäß Absatz 3 in die vorliegende Ordnung für den Bachelorstudiengang „BiPEb“ wechseln, beenden ihr Studium gemäß den Vorgaben der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 21. Juni 2011 inklusive Anlagen in der jeweils geltenden Fassung. Studierende, die bis zum 30. September 2023 ihr Studium nicht beendet haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Anlagen:

Anlage 1: Fachspezifische Regelungen der Fächer

- 1.1 Deutsch
- 1.2 Elementarmathematik
- 1.3 Inklusive Pädagogik (entfällt)
- 1.4 Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU)
- 1.5 English-Speaking Cultures/Englisch
- 1.6 Kunst-Medien-Ästhetische Bildung
- 1.7 Religionspädagogik
- 1.8 Musikpädagogik
- 1.9 Sport

Anlage 2: Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 1.1 „Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen vom 3. Juli 2019 (Brem.ABl. S. 863), zuletzt geändert am 25. April 2024 (Brem.ABl. S. 483), bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 1.1 „Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile“ vom 15. Mai 2019 (Brem.ABl. S. 863) als Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.1 „Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 4. Dezember 2024 (Brem.ABl. S. 1516)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

Anlage 1.1 „Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaft) am 4. Dezember 2024

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ (Kurztitel: „BiPEb“) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Module im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt, es können im Wahlpflichtbereich auch Angebote in englischer Sprache durchgeführt werden.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen, außer denen, die in § 6 Absatz 1 für das Modul Bachelorarbeit genannt werden. Es wird jedoch eine inhaltlich sinnvolle Reihung der Module dringend empfohlen, Studierende sollten sich dementsprechend im Studienfach informieren.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Deutsch“ ist der Erwerb von mindestens 27 CP im Studienfach. In diesen 27 CP sind die fachdidaktischen Module enthalten.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird als Einzelarbeit angefertigt und eingereicht. Teile der Bachelorarbeit, die in Projekt- oder Gruppenarbeit entstanden sind, sind entsprechend auszuweisen.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

(5) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt.

(6) Zur Erstellung der Bachelorarbeit wird ein Begleitseminar im Umfang von 3 CP angeboten, dessen Besuch dringend empfohlen wird. Die 3 CP können als Schlüsselqualifikationen (nach § 2 des zentralen Teils der fachspezifischen Prüfungsordnung) anerkannt werden.

(7) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von mindestens 50 000 Zeichen (ohne Leerzeichen) und höchstens 100 000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Schwerpunkt Elementarpädagogik

(1) Im Schwerpunkt Elementarpädagogik kann das Studienfach Deutsch als großes oder kleines Fach absolviert werden.

(2) Für den Schwerpunkt Elementarpädagogik ist im großen Fach Deutsch das Modul FDD2 in der Variante E verpflichtend zu absolvieren. Dies gilt auch für das Modul Bachelorarbeit, falls die Bachelorarbeit im Studienfach Deutsch angefertigt wird. Für den Schwerpunkt Elementarpädagogik muss die Bachelorarbeit einen elementarpädagogischen Bezug beinhalten. Im kleinen Fach Deutsch ist das Modul FDD2k in der Variante E verpflichtend zu absolvieren.

(3) In den Modulen GR1, GR3 bzw. GR3k, GR4 bzw. GR4k und FDD1 werden jeweils Veranstaltungen ausgewiesen, die (auch) auf den Schwerpunkt Elementarbereich bezogen sind.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Anlage 1.1 „Deutsch“ tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“ durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ ihr Studium an der Universität Bremen aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Anhang 1.1.1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Deutsch“

1.1.1.a: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Deutsch“ als großes Fach

1.1.1.b: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Deutsch“ als kleines Fach

Anhang 1.1.2: Ergänzende Angaben für alle Module des Studienfachs „Deutsch“

1.1.2.1: „Deutsch“ als großes Fach

1.1.2.2: „Deutsch“ als kleines Fach

1.1.2.3: Ergänzende Angaben für Module des elementarpädagogischen Schwerpunkts im Studienfach „Deutsch“

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

Anhang 1.1.1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Deutsch“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.1.1.a: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Deutsch“ als großes Fach, im Gesamtvolumen 51 CP inkl. 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik (3 CP Fachwissenschaft integriert in FDD1)

Deutsch, Großes Fach				Σ 51 CP (+ ggf. 12 CP)
1. Jahr	1. Sem.	GR1 Fachwissenschaftliche Grundlagen für Studierende im Grundschullehramt Deutsch, 6 CP	FDD1 Fachdidaktische Grundlagen Deutsch (Grundschule), 6 CP (3 CP Fachwissenschaft + 3 CP Fachdidaktik)	18 CP
	2. Sem.	GR2 Sprachreflexionen, 6 CP		
2. Jahr	3. Sem.	GR3 Kinder- und Jugendliteratur und -medien, 9 CP		18 CP
	4. Sem.	GR4 Deutsch als Zweitsprache (mit Kontrastsprache), 9 CP (3 CP im 4. Sem., 6 CP im 5. Sem.)	FDD2 Anfangsunterricht Sprache und Literatur (inkl. Praxisorientierte Elemente), oder FDD2E Anfangsunterricht Sprache und Literatur – Elementarpädagogik, 9 CP (3 CP im 5. Sem., 6 CP im 4. Sem.)	
3. Jahr	5. Sem.			15 CP (+ ggf. 12 CP)
	6. Sem.	GR5 Vertiefung Literatur (professionsbezogen), 6 CP	ggf. Modul Bachelorarbeit bzw. Modul Bachelorarbeit E, 12 CP	

Sem. = Semester, CP = Credit Points

1.1.1.b: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Deutsch“ als kleines Fach im Gesamtvolumen 24 CP, inkl. 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik

Deutsch, Kleines Fach				Σ 24 CP
1. Jahr	1. Sem.	GR1 Fachwissenschaftliche Grundlagen für Studierende im Grundschullehramt Deutsch, 1. Teil (Sprachwissenschaft), 3 CP	FDD1 Fachdidaktische Grundlagen Deutsch (Grundschule), 6 CP (3 CP Fachwissenschaft + 3 CP Fachdidaktik)	9 CP
	2. Sem.			
2. Jahr	3. Sem.	GR1 Fachwissenschaftliche Grundlagen für Studierende im Grundschullehramt Deutsch, 2. Teil (Literaturwissenschaft), 3 CP		9 CP
	4. Sem.		FDD2k E Anfangsunterricht Sprache und Literatur – Elementarpädagogik, 6 CP	
3. Jahr	5. Sem.	1 Wahlpflichtmodul aus den folgenden: Wintersemester: GR3k Kinder- und Jugend-Literatur und -medien, 6 CP, oder GR4k Deutsch als Zweitsprache, 6 CP		6 CP
	6. Sem.	Sommersemester: GR2 Sprachreflexionen, 6 CP, oder GR5 Vertiefung Literatur (professionsbezogen), 6 CP		

Sem. = Semester, CP = Credit Points

Anhang 1.1.2: Ergänzende Angaben des Studienfachs „Deutsch“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“

1.1.2.1: „Deutsch“ als großes Fach

1.1.2.1.a: Bachelorarbeit (Bachelor Thesis), großes Fach, 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Modul Bachelorarbeit	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	WP	12	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.1.2.1.b: Pflichtmodule (Compulsory Modules), großes Fach, 36 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
GR1	Fachwissenschaftliche Grundlagen für Studierende im Grundschullehr- amt Deutsch	Academic Basics (for Teaching German in Primary Schools)	P	6	TP	Einführung deutsche Literaturwissenschaft, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Einführung Sprachwissenschaft, 3 CP	PL: 1 SL: 0
GR2	Sprachreflexionen	Language Reflexions	P	6	TP	Einführung Phonologie/ Morphologie, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Einführung Syntax, 3 CP	PL: 1 SL: 0
GR3	Kinder- und Jugendliteratur und -medien	Children's and Young Adult Literature and Media	P	9	KP		PL: 1 SL: 2
GR4	Deutsch als Zweitsprache (mit Kontrastsprache)	German as Second Language (with Contrast Language)	P	9	TP	Kontrastsprache, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Deutsch als Zweitsprache, 6 CP	PL: 1 SL: 2
GR5	Vertiefung Literatur (professionalsbezogen)	Literature. Professional Consolidation	P	6	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

1.1.2.1.c: Fachdidaktik (Teaching German), großes Fach, 15 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FDD1	Fachdidaktische Grundlagen Deutsch (Grundschule)	Foundations for Teaching German in Primary School Education	P	6	TP	Spracherwerb, 2 CP,	PL: 1 SL: 0
						Sprachdidaktik, 2 CP	PL: 1 SL: 0
						Literaturdidaktik, 2 CP	PL: 1 SL: 0
FDD2	Anfangsunterricht Sprache und Literatur (inkl. Praxisorientierte Elemente)	Teaching Language and Literature in Primary School Education	WP	9	TP	Schriftspracherwerb, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Praxisvertiefung (POE), 3 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.1.2.2: „Deutsch“ als kleines Fach

1.1.2.2.a: Pflichtmodul (Compulsory Module), kleines Fach, 6 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
GR1	Fachwissenschaftliche Grundlagen für Studierende im Grundschullehreramt Deutsch	Academic Basics (for Teaching German in Primary Schools)	P	6	TP	Einführung deutsche Literaturwissenschaft, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Einführung Sprachwissenschaft, 3 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.1.2.2.b: Wahlpflichtmodul (Compulsory Elective Modules), kleines Fach, 6 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
GR2	Sprachreflexionen	Language Reflexions	WP	6	TP	Einführung Phonologie/Morphologie, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Einführung Syntax, 3 CP	PL: 1 SL: 0
GR3k	Kinder- und Jugendliteratur und -medien	Children's and Young Adult Literature and Media	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
GR4k	Deutsch als Zweitsprache	German as Second Language	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2
GR5	Vertiefung Literatur (professionsbezogen)	Literature. Professional Consolidation	WP	6	KP		PL: 1 SL: 2

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

1.1.2.2.c: Fachdidaktik (Teaching German), kleines Fach, 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FDD1	Fachdidaktische Grundlagen Deutsch (Grundschule)	Foundations for Teaching German in Primary School Education	P	6	TP	Spracherwerb, 2 CP	PL: 1 SL: 0
						Sprachdidaktik, 2 CP	PL: 1 SL: 0
						Literaturdidaktik, 2 CP	PL: 1 SL: 0
FDD2k	Anfangsunterricht Sprache und Literatur	Teaching Language and Literature in Primary School Education	P	6	TP	Schriftspracherwerb, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur, 3 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.1.2.3: Ergänzende Angaben für Module des elementarpädagogischen Schwerpunkts im Studienfach „Deutsch“

Darüber hinaus sind elementarpädagogische Lehrangebote in die Module GR1, GR3 bzw. GR3k, GR4 bzw. GR4k und FDD1 integriert.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Module des großen Fachs im elementarpädagogischen Schwerpunkt							
FDD2E	Anfangsunterricht Sprache und Literatur – Elementarpädagogik	Teaching Language and Literature in Primary and Pre-School Education	P (im Schwerpunkt)	9	TP	Schriftspracherwerb, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Praxisvertiefung (POE), 3 CP	PL: 0 SL: 1
Modul Bachelorarbeit E	Modul Bachelorarbeit E (Elementarpädagogik)	Module Bachelor Thesis E	P (im Schwerpunkt)	12	MP		PL: 1 SL: 0
Modul(e) des kleinen Fachs im elementarpädagogischen Schwerpunkt							
FDD2kE (kleines Fach)	Anfangsunterricht Sprache und Literatur – Elementarpädagogik	Teaching Language and Literature in Primary and Pre-School Education	P (im Schwerpunkt)	6	TP	Schriftspracherwerb, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur, 3 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

Anlage 1.2 „Regelungen für das Fach Elementarmathematik inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 (Mathematik/Informatik) am 24. April 2019

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ (Kurztitel: „BiPEb“) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt. Module im Wahlpflichtbereich können Lehrangebote in deutscher oder ergänzend auch in englischer Sprache enthalten.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- Gestaltung einer Seminarsitzung: Die Gestaltung einer Seminarsitzung umfasst die didaktische Aufbereitung eines Themas für die anderen Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung vorgesehen sein.
- Praxisstudie: Die Praxisstudie umfasst die Planung und Durchführung eines Lernangebots für Schülerinnen und Schüler sowie die Präsentation der Ergebnisse im Seminar (incl. einer schriftlichen Kurzfassung).

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Außer im Rahmen von § 6 Absatz 1 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Elementarmathematik“ ist der Erwerb von mindestens 33 CP.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt 3 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Schwerpunkt Elementarpädagogik

(1) Im Schwerpunkt Elementarpädagogik kann das Studienfach Elementarmathematik als großes oder kleines Fach absolviert werden.

(2) Für den Schwerpunkt Elementarpädagogik sind im großen Fach die Module MDG2-E und ELDG-E verpflichtend, sowie MDG-A-E, falls die Bachelorarbeit im Fach Elementarmathematik geschrieben wird. Wird Elementarmathematik als kleines Fach gewählt, muss das Modul MDG3-E belegt werden.

(3) Für den Schwerpunkt Elementarpädagogik muss die Bachelorarbeit einen elementarpädagogischen Bezug beinhalten.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 1.2 „Elementarmathematik“ tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“ durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ ihr Studium an der Universität Bremen aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 10. Juli 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 1.2.1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Elementarmathematik“

1.2.1.a: „Elementarmathematik“ als großes Fach

1.2.1.b: „Elementarmathematik“ als kleines Fach

Anhang 1.2.2: Module und Prüfungsanforderungen des Studienfachs
„Elementarmathematik“

1.2.2.1: „Elementarmathematik“ als großes Fach

1.2.2.2: „Elementarmathematik“ als kleines Fach

1.2.2.3: Ergänzende Angaben für Module des elementarpädagogischen
Schwerpunkts im Studienfach „Elementarmathematik“

Anhang 1.2.1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Elementarmathematik“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung

Der Studienverlaufplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.2.1.a: Studienverlaufplan für das Studienfach „Elementarmathematik“ als großes Fach, 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik

Großes Fach					Σ 51 CP (+ ggf. 12 CP)
1. Jahr	1. Sem.	EM1 Mathematisches Denken in Arithmetik und Geometrie 1, 6 CP			18 CP
	2. Sem.	EM2 Mathematisches Denken in Arithmetik und Geometrie 2, 9 CP	MDG1 Fachdidaktische Grundlagen, 6 CP		
2. Jahr	3. Sem.	EL Elementarmathematik und Lernen, 6 CP			
	4. Sem.	EM3 Stochastisches Denken, 6 CP	MDG2 Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik I (inkl. Praxisorientierte Elemente) (alt. MDG2-E), 6 CP		
3. Jahr	5. Sem.	EM4 Mathematisches Modellieren, 9 CP			
	6. Sem.	ELDG Spezielle Fragen zur Elementarmathematik und Lernen (alt. ELDG-E), 3 CP		Ggf. Modul Bachelorarbeit EM-A oder MDG-A (alt. MDG-A-E), ggf. 12 CP	

Sem.: Semester, CP: Credit Points

1.2.1.b: Studienverlaufplan für das Studienfach „Elementarmathematik“ als kleines Fach, 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik

Kleines Fach					Σ 24CP
1. Jahr	1. Sem.	EMDG1 Mathematisches Denken und Lernen 1, 9 CP			9 CP
	2. Sem.				
2. Jahr	3. Sem.				9 CP
	4. Sem.	EMDG2 Mathematisches Denken und Lernen 2, 12 CP			
3. Jahr	5. Sem.				6 CP
	6. Sem.		MDG3 Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik II (alt. MDG3-E), 3 CP		

Sem.: Semester, CP: Credit Points

Anhang 1.2.2: Module und Prüfungsanforderungen des Studienfachs „Elementarmathematik“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“

1.2.2.1: „Elementarmathematik“ als großes Fach

1.2.2.1.a: Bachelorarbeit (Bachelor Thesis), großes Fach, 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
EM-A	Modul Bachelorarbeit (Fachwissenschaft)	Module Bachelor Thesis	WP	12	MP		PL: 1 SL: 0
MDG-A	Modul Bachelorarbeit (Fachdidaktik)	Module Bachelor Thesis	WP	12	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.2.2.1.b: Pflichtmodule (Compulsory Modules), großes Fach, 39 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
EM1	Mathematisches Denken in Arithmetik und Geometrie 1	Mathematical Reasoning in Arithmetic and Geometry 1	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
EM2	Mathematisches Denken in Arithmetik und Geometrie 2	Mathematical Reasoning in Arithmetic and Geometry 2	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
EM3	Stochastisches Denken	Stochastical Reasoning	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
EM4	Mathematisches Modellieren	Mathematical Modelling	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
EL	Elementarmathematik und Lernen	Elementary Mathematics and Learning	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
ELDG	Spezielle Fragen zur Elementarmathematik und Lernen	Selected Topics in Elementary Mathematics and Learning	P	3	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

1.2.2.1.c: Fachdidaktik (Teaching Mathematics), großes Fach, 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MDG1	Fachdidaktische Grundlagen	Introduction to Didactics of Mathematics	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
MDG2	Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik I (inkl. Praxisorientierte Elemente)	Selected Topics in Mathematics Education 1 (incl. Practical Elements)	P	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.2.2.2: „Elementarmathematik“ als kleines Fach

Pflichtmodule inkl. Fachdidaktik (Compulsory Modules incl. Teaching Mathematics), kleines Fach, 24 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
EMDG1	Mathematisches Denken und Lernen 1	Mathematical Reasoning and Teaching 1	P	9	TP	Fachwissenschaftlicher Teil, 6 CP	PL: 1 SL: 1
						Fachdidaktischer Teil, 3 CP	PL: 1 SL: 0
EMDG2	Mathematisches Denken und Lernen 2	Mathematical Reasoning and Teaching 2	P	12	TP	Fachwissenschaftlicher Teil, 9 CP	PL: 1 SL: 1
						Fachdidaktischer Teil, 3 CP	PL: 1 SL: 0
MDG3	Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik II	Selected Topics in Mathematics Education 2	P	3	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

1.2.2.3: Ergänzende Angaben für Module des elementarpädagogischen Schwerpunkts im Studienfach „Elementarmathematik“

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Großes Fach: Module im elementarpädagogischen Schwerpunkt							
ELDGE	Spezielle Fragen zur Elementarmathematik und Lernen (Schwerpunkt Elementarbereich)	Selected Topics in Elementary Mathematics and Learning (Focus Early Childhood Education)	P (im Schwerpunkt)	3	MP		PL: 0 SL: 1
MDG2-E	Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik I (Schwerpunkt Elementarbereich und inkl. Praxisorientierte Elemente)	Selected Topics in Mathematics Education 1 (Elementary Level and Including Practical Elements)	P (im Schwerpunkt)	6	MP		PL: 1 SL: 0
MDG-A-E	Modul Bachelorarbeit (Schwerpunkt Elementarbereich)	Bachelor Certifying Module (Elementary Level)	P (im Schwerpunkt)	12	MP		PL: 1 SL: 0
Kleines Fach: Modul im elementarpädagogischen Schwerpunkt							
MDG3-E	Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik II (Schwerpunkt Elementarbereich)	Selected Topics in Mathematics education 2 (Elementary Level)	P (im Schwerpunkt)	3	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

Anlage 1.3 – entfällt –

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 1.4 „**Regelungen für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU) inkl. der fachdidaktischen Anteile**“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ an der Universität Bremen vom 3. Juli 2019 (Brem.ABl. S. 863) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 1.4 „Regelungen für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU) inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 12. Juni 2019 (Brem.ABl. S. 863), berichtigt am 23. Juni 2020 (Brem.ABl. S. 476), und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.4 „Regelungen für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU) inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 10. Mai 2023 (Brem.ABl. S. 430) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.4 „Regelungen für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU) inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 17. Januar 2024 (Brem.ABl. S. 121)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

Anlage 1.4 „Regelungen für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU) inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 17. Januar 2024

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ (Kurztitel: „BiPEb“) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Module werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

(2) Das große Fach „Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht“ (Kurztitel: „ISSU“) umfasst 51 CP, davon sind 39 CP Fachwissenschaft und 12 CP Fachdidaktik. Anhang 1.4.1.a weist eine differenziertere Unterteilung aus.

(3) Das kleine Fach „ISSU“ umfasst 24 CP, davon sind 15 CP Fachwissenschaft und 9 CP Fachdidaktik. Anhang 1.4.1.b weist eine differenziertere Unterteilung aus.

(4) Im Studienfach „ISSU“ ist ein sozial- und naturwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich integriert, den die Studierenden des großen und kleinen Studienfaches nach den in den folgenden Absätzen dargestellten Regeln absolvieren müssen.

(5) Im großen Studienfach „ISSU“ ist ein sozial- oder naturwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich im Umfang von 24 CP zu absolvieren. In den Wahlpflichtbereichen sind folgende Vorgaben zu beachten:

- a) Mit der ersten Wahl eines Moduls aus dem sozial- oder naturwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich ist eine Festlegung auf entweder den sozial- oder den naturwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich verbunden. Die 24 CP sind vollständig im gewählten Wahlpflichtbereich zu erbringen. Innerhalb des sozialwissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs ist die gewählte Fachdisziplin zu vertiefen. Innerhalb des naturwissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs ist eine der gewählten Fachdisziplinen zu vertiefen.
- b) Der gewählte sozial- oder naturwissenschaftliche Wahlpflichtbereich ist im jeweiligen Masterstudium fortzuführen.
- c) Ein Wechsel des gewählten sozial- oder naturwissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs ist nur auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(6) Im kleinen Studienfach „ISSU“ ist ein sozial- oder naturwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich im Umfang von 9 CP zu absolvieren. In den Wahlpflichtbereichen sind folgende Vorgaben zu beachten:

- a) Mit der ersten Wahl eines Moduls aus dem sozial- oder naturwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich ist eine Festlegung auf entweder den sozial- oder den naturwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich erfolgt. Die 9 CP sind vollständig im gewählten Wahlpflichtbereich zu erbringen.
- b) Der gewählte sozial- oder naturwissenschaftliche Wahlpflichtbereich ist im jeweiligen Masterstudium fortzuführen.
- c) Ein Wechsel des gewählten sozial- oder naturwissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs ist nur auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt. Module bzw. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder auch ergänzend in englischer Sprache durchgeführt werden.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 1 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Für die Anmeldung zur Bachelorarbeit im Studienfach „ISSU“ ist der Erwerb von mindestens 27 CP nachzuweisen. Die folgenden Module müssen erfolgreich bestanden sein:

- ISSU B1 bzw. ISSU B1-E,
- ISSU B2 und
- ein Modul aus dem gewählten sozial- oder naturwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich im Umfang von 9 CP.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit den Prüfenden als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmer. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Schwerpunkt Elementarpädagogik

(1) Für den Schwerpunkt Elementarpädagogik kann „ISSU“ nur als großes Fach gewählt werden.

(2) Die Module ISSU B1-E und ISSU B3-E sind verpflichtend zu absolvieren.

(3) Im Schwerpunkt „Elementarpädagogik“ muss die Bachelorarbeit einen elementarpädagogischen Bezug beinhalten.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Anlage 1.4 „Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht“ (ISSU) tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“ durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Studienfach „ISSU“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ ihr Studium an der Universität Bremen aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/20 begonnen haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

(3) Die Absätze des § 9 der Ordnung zur Änderung der Regelungen für das Fach „ISSU“ vom 20. Juni 2018 zur fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“ bleiben hiervon unberührt.

Anhang 1.4.1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „ISSU“

- 1.4.1.a: Studienverlaufsplan für das Studienfach „ISSU“ als großes Fach
- 1.4.1.b: Studienverlaufsplan für das Studienfach „ISSU“ als kleines Fach

Anhang 1.4.2: Module und Prüfungsanforderungen

- 1.4.2.1: Bachelorarbeit
- 1.4.2.2: Module der Fachwissenschaft/Fachdidaktik im großen/kleinen Fach „ISSU“
- 1.4.2.3: Fachwissenschaft, Sozialwissenschaftlicher (SoWi) Wahlpflichtbereich
- 1.4.2.4: Fachwissenschaft, Naturwissenschaftliche (NaWi) Wahlpflichtbereiche
- 1.4.2.5: Module des elementarpädagogischen Schwerpunkts Im Studienfach „ISSU“

Anhang 1.4.1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht“ (ISSU) im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.4.1.a: Studienverlaufsplan für das Studienfach „ISSU“ als großes Fach (51 CP)

Im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ unterteilt sich das große Fach „ISSU“ in 39 CP Fachwissenschaft (24 CP Fachwissenschaft + 15 CP interdisziplinäre Fachwissenschaft) zzgl. 12 CP (integrierte) Fachdidaktik.

		Pflichtmodule inkl. Fachdidaktik (27 CP) (mit den Alternativmodulen für den elementarpädagogischen Schwerpunkt)	Wahlpflichtmodule (24 CP)		Ggf. Bachelorarbeit (12 CP)	Σ 51 CP (+ ggf. 12 CP)
			Sozialwissenschaftlicher (SoWi) Wahlpflichtbereich	Naturwissenschaftlicher (NaWi) Wahlpflichtbereich		
1. Jahr	1. Sem.	ISSU B1: Konzeptionen und theoretische Grundlagen der interdisziplinären Sachbildung/des Sachunterrichts, 9 CP, <i>oder</i> ISSU B1-E: Konzeptionen und theoretische Grundlagen der interdisziplinären Sachbildung/des Sachunterrichts (im Schwerpunkt Elementarpädagogik), 9 CP				18 CP
	2. Sem.	ISSU B2: Fachwissenschaftliche Perspektiven, 9 CP				
2. Jahr	3. Sem.		ISSU SoWi Einf: Einführung in die Sozialwissenschaften, 9 CP	Wahlpflichtbereich NaWi I, 9 CP		18 CP
	4. Sem.		Wahlpflichtbereich SoWi I, 9 CP	Wahlpflichtbereich NaWi I, 9 CP		
3. Jahr	5. Sem.	ISSU B3: Fachwissenschaftliche Bezüge fachdidaktischer Praxis (POE), 9 CP, <i>oder</i> ISSU B3-E: Fachwissenschaftliche Bezüge fachdidaktischer Praxis (inkl. Praxisorientierte Elemente) (im Schwerpunkt Elementarpädagogik), 9 CP	Wahlpflichtbereich SoWi II – Vertiefung, 6 CP	Wahlpflichtbereich NaWi II – Vertiefung, 6 CP		15 CP
	6. Sem.				ggf. ISSU B: BA-Arbeit, 12 CP <i>oder</i> ggf. ISSU B-E: BA-Arbeit-E, 12 CP	

CP = Credit Points, Sem. = Semester

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

1.4.1.b: Studienverlaufsplan für das Studienfach „ISSU“ als kleines Fach (24 CP)

Im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ unterteilt sich das kleine Fach „ISSU“ in 15 CP Fachwissenschaft (9 CP Fachwissenschaft + 6 CP interdisziplinäre Fachwissenschaft) zzgl. 9 CP (integrierte) Fachdidaktik.

		Pflichtmodule inkl. Fachdidaktik (15 CP)	Wahlpflichtmodule (9 CP)		Σ 24 CP
			Sozialwissenschaftlicher (SoWi) Wahlpflichtbereich	Naturwissenschaftlicher (NaWi) Wahlpflichtbereich	
1. Jahr	1. Sem.	ISSU C1: Einführung in Konzeptionen und fachwissenschaftliche Perspektiven, 9 CP			9 CP
	2. Sem.				
2. Jahr	3. Sem.		ISSU SoWi Einf Einführung in die Sozialwissenschaften, 9 CP	Wahlpflichtbereich NaWi I, 9 CP	9 CP
	4. Sem.				
3. Jahr	5. Sem.	ISSU C2: Vertiefung fachwissenschaftlicher Perspektiven und fachdidaktischer Bezüge, 6 CP			6 CP
	6. Sem.				

CP = Credit Points, Sem. = Semester

Anhang 1.4.2: Module und Prüfungsanforderungen des Studienfaches „ISSU“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“

1.4.2.1: Bachelorarbeit, (Bachelor Thesis), großes Fach, 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
ISSU B	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	P	12	MP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

1.4.2.2: Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik im großen und kleinen Fach „ISSU“

- Im großen Fach „ISSU“ gilt: Die Module ISSU B3 sowie ISSU B1 enthalten einen fachdidaktischen Anteil von jeweils 6 CP; der fachdidaktische Anteil des Studienfaches „ISSU“ hat den Gesamtumfang von 12 CP.
- Im kleinen Fach „ISSU“ gilt: Das Modul ISSU C2 enthält einen fachdidaktischen Anteil von 3 CP und das Modul ISSU C1 einen fachdidaktischen Anteil von 6 CP; der fachdidaktische Anteil des Studienfaches „ISSU“ hat den Gesamtumfang von 9 CP.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
ISSU B1	Konzeptionen und theoretische Grundlagen der interdisziplinären Sachbildung/des Sachunterrichts	Introduction to Interdisciplinary Science Education	WP	9	MP		PL: 1 SL: 0
ISSU B2	Fachwissenschaftliche Perspektiven	Scientific Perspectives	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
ISSU B3	Fachwissenschaftliche Bezüge fachdidaktischer Praxis (inkl. Praxisorientierte Elemente)	Scientific References and Didactical Approaches (incl. Practical Elements)	WP	9	MP		PL: 1 SL: 0
ISSU C1	Einführung in Konzeptionen und fachwissenschaftliche Perspektiven	Introduction to Interdisciplinary Science Education	P	9	TP	Prüfungsleistung, 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung, 3 CP	PL: 0 SL: 1
ISSU C2	Vertiefung fachwissenschaftlicher Perspektiven und fachdidaktischer Bezüge	Scientific References and Didactical Approaches	P	6	TP	Fachdidaktik, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Interdisziplinäre Fachwissenschaft, 3 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

1.4.2.3: Fachwissenschaft, Sozialwissenschaftlicher (SoWi) Wahlpflichtbereich, insgesamt 24 CP im großen oder 9 CP im kleinen Fach „ISSU“

1.4.2.3.a: Einführungsmodul Sozialwissenschaften, großes und kleines Studienfach „ISSU“

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
ISSU SoWi Einf	Einführung in die Sozialwissenschaften	Introduction to Social Sciences	WP	9	KP	PL: 0 SL: 3

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

1.4.2.3.b: Wahlpflichtbereich SoWi I (Compulsory Modules Social Sciences I), 9 CP, großes Studienfach „ISSU“

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP nach TP	PL/SL (Anzahl)
Pol-M1	Sozialwissenschaftliches Grundstudium	Introduction to Social Sciences	WP	9	TP	Teilprüfung 1, 6 CP	PL: 1 SL: 0
						Teilprüfung 2, 3 CP	PL: 1 SL: 0
HIS 2	Einführung in die Alte Geschichte	Introduction to Ancient History	WP	9	KP		PL: 1 SL: 1
HIS 3	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	Introduction to Medieval History	WP	9	KP		PL: 1 SL: 1
HIS 4	Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte	Introduction to Modern and Contemporary History	WP	9	KP		PL: 1 SL: 1
Die folgenden zwei Module sind vollständig zu absolvieren. Somit wird bei Anwahl des einen Moduls das zweite Modul (GEO-GT bzw. GEO-G3) zum Pflichtmodul:							
GEO-GT	Geländetage	Fieldtrip	WP	3	KP		PL: 0 SL: 2
GEO-G3	Physische Geographie	Physical Geography	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

1.4.2.3.c: Fachwissenschaft, Wahlpflichtbereich SoWi II – Vertiefung (Compulsory Modules Social Sciences II – Specialization), 6 CP, großes Studienfach „ISSU“; die in SoWi I gewählte Fachdisziplin ist hier vertieft zu absolvieren.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
Pol-M14a	Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland	The Political System of the Federal Republic Germany	WP	6	KP	PL: 2 SL: 0
HIS 5.1a	Grundlagenmodul Vormoderne	Basic Module on Pre-modern History	WP	6	MP	PL: 1 SL: 0
HIS 5.2a	Grundlagenmodul Moderne	Basic Module on Modern History	WP	6	MP	PL: 1 SL: 0
GEO-G2	Humangeographie	Human Geography	WP	6	MP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

1.4.2.4: Fachwissenschaft, Naturwissenschaftliche (NaWi) Wahlpflichtbereiche, insgesamt 24 CP im großen Fach oder 9 CP im kleinen Fach

1.4.2.4.a: Wahlpflichtbereich NaWi I (Compulsory Modules Natural Sciences I), 18 CP im großen Studienfach „ISSU“ oder 9 CP im kleinen Studienfach „ISSU“

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
ISSU Bio1	Biologie für den Sachunterricht	Biology for Interdisciplinary Science Education	W	9	KP	PL: 2 SL: 1
ISSU Che1	Allgemeine Chemie	General Chemistry	W	9	KP	PL: 1 SL: 1
ISSU Phy1	Physik für Sachunterricht	Physics for Interdisciplinary Science Education	W	9	KP	PL: 1 SL: 1
ISSU Geo1	Geowissenschaften für ISSU I	Geological Science for Interdisciplinary Science Education	W	9	KP	PL: 1 SL: 1
ISSU Tech1	Technische Systeme und ausgewählte Anwendungsgebiete	Technical Systems and Selected Fields of Application	W	9	KP	PL: 2 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

1.4.2.4.b: Wahlbereich NaWi II – Vertiefung (Compulsory Modules Natural Sciences II – Specialization), 6 CP im großen Studienfach „ISSU“; eine der in NaWi I gewählten Fachdisziplinen ist hier vertieft zu absolvieren.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
ISSU Bio2	Biologiedidaktik für den Sachunterricht	Biology Didactics for Interdisciplinary Science Education	W	6	KP	PL: 2 SL: 1
ISSU Che2	Spezielle Themen der Chemie und ihre experimentelle Vermittlung	Special Topics of Chemistry and their Experimental Communication	W	6	KP	PL: 1 SL: 1
ISSU Phy2	Physikdidaktik für Studierende des Sachunterrichts	Physics Didactics for Students of Interdisciplinary Science Education	W	6	KP	PL: 1 SL: 1
ISSU Geo2	Geowissenschaften für ISSU II	Geosciences for Interdisciplinary Science Education	W	6	KP	PL: 2 SL: 1
ISSU Tech2	Technik, Arbeit und Gesellschaft	Technology, Labor and Society	W	6	KP	PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

1.4.2.3: Module des elementarpädagogischen Schwerpunkts Im Studienfach „ISSU“

Die Module ISSU B3-E sowie ISSU B 1-E enthalten einen fachdidaktischen Anteil von jeweils 6 CP, also gesamt 12 CP.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
ISSU B1-E	Konzeptionen und theoretische Grundlagen (im Schwerpunkt Elementarpädagogik)	Introduction to Interdisciplinary Science Education – Early Childhood Education	WP	9	MP	PL: 1 SL: 0
ISSU B3-E	Fachwissenschaftliche Bezüge fachdidaktischer Praxis – im Schwerpunkt Elementarpädagogik (inklusive Praxisorientierte Elemente)	Scientific References and Didactical Approaches – Early Childhood Education (including Practical Elements)	WP	9	MP	PL: 1 SL: 0
Ggf. ISSU B-E (großes Fach)	Modul Bachelorarbeit (im Schwerpunkt Elementarpädagogik)	Module Bachelor Thesis – Early Childhood Education	WP	12	MP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet);

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 1.5 für das Fach „**English-Speaking Cultures/ Englisch**“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen vom 3. Juli 2019 (Brem.ABl. S. 863), zuletzt geändert am 25. April 2024 (Brem.ABl. S. 483), bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 1.5 „English-Speaking Cultures/Englisch“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 15. Mai 2019 (Brem.ABl. S. 863), berichtigt am 14. Dezember 2020 (Brem.ABl. S. 1263), und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.5 „English-Speaking Cultures/Englisch“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der Neufassung vom 29. Januar 2025 (Brem.ABl. S. 238)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

Anlage 1.5 „Regelungen für das Fach English-Speaking Cultures/Englisch inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaft) am 29. Januar 2025 (Neufassung)

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ (Kurztitel: „BiPEb“) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Module im Pflichtbereich werden in englischer Sprache, Module in der Fachdidaktik in englischer oder deutscher Sprache durchgeführt. Wahlpflichtmodule werden in englischer Sprache durchgeführt.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

(3) Das Studienfach im Fachzuschnitt als großes Fach beinhaltet einen verpflichtenden fachbezogenen Auslandsaufenthalt. Der Auslandsaufenthalt kann als Studium in einem englischsprachigen Studiengang an einer Universität im Ausland (Auslandsstudium) oder als berufsorientierendes Praktikum an einer Institution im englischsprachigen Ausland (Auslandspraktikum) durchgeführt werden. Absatz 6 ist hiervon unberührt. Der Auslandsaufenthalt findet gemäß Studienverlaufsplan während des fünften Semesters statt.

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

(4) Im Auslandsstudium sind Leistungen im Umfang von mindestens 15 CP zu erbringen; die Leistungen werden nach den Vorgaben der jeweiligen Universität absolviert. Zusätzlich erworbene CP können als freiwillige Zusatzleistungen als Anlage zu den Abschlussunterlagen ausgewiesen werden. Zum Abschluss eines Lernvertrags („Learning Agreements“) zwischen Studierenden und Fachbereich vor Antritt des Auslandsaufenthalts wird dringend geraten, um eine problemlose Anerkennung der im Ausland erworbenen CP gewährleisten zu können.

(5) Das Auslandspraktikum wird in einer englischsprachigen Institution im Umfang von 15 CP und mit einer Dauer von mindestens 350 Stunden durchgeführt. Näheres regeln die Modulbeschreibung sowie die Praktikumsordnung.

(6) In Härtefällen sowie in besonders zu begründenden Fällen (z.B. vorhandene nachweisbare kulturelle und sprachliche Kompetenz) kann der Prüfungsausschuss eine Befreiung vom Auslandsaufenthalt aussprechen und eine geeignete Ersatzleistung (Vertief-1 International Studies at Home) festlegen.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 1.5.3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen

(2) Das erneute Angebot von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

(5) Die Prüfungssprache kann Deutsch oder Englisch sein. In rein englischsprachigen Modulen ist die Prüfungssprache in der Regel Englisch.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 1 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module. Das Fach empfiehlt jedoch eine inhaltlich sinnvolle Reihung der Module und bietet dazu eine Beratung an.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit im Studienfach „English-Speaking Cultures/Englisch“ ist der Erwerb von mindestens 33 CP im Fach Englisch. In diesen 33 CP sind die fachdidaktischen Module enthalten.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt drei Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache verfasst.

(5) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

(6) Zur Erstellung der Bachelorarbeit wird ein Begleitseminar im Umfang von 3 CP angeboten, welches freiwillig absolviert und auf Antrag als Schlüsselqualifikation anerkannt werden kann (gemäß § 2 des zentralen Teils der fachspezifischen Prüfungsordnung).

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese neu gefasste Anlage 1.5 „English-Speaking Cultures/Englisch“ tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2025/26 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereich“ im Fach „English-Speaking Cultures/Englisch“ aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 4. Februar 2025

Die Rektorin
der Universität Bremen

Anhang 1.5.1: Studienverlaufspläne für das Fach „English-Speaking Cultures/Englisch“

1.5.1.a: „English-Speaking Cultures/Englisch“ als großes Fach

1.5.1.b: „English-Speaking Cultures/Englisch“ als kleines Fach

Anhang 1.5.2: Module und Prüfungsanforderungen

1.5.2.a: „English-Speaking Cultures/Englisch“ als großes Fach

1.5.2.b: „English-Speaking Cultures/Englisch“ als kleines Fach

Anhang 1.5.3: Weitere Prüfungsformen

Anhang 1.5.1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „English-Speaking Cultures/ Englisch“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.5.1.a: Studienverlaufsplan für das Studienfach „English-Speaking Cultures/Englisch“ als großes Fach im Gesamtumfang 51 CP inkl. 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik

Großes Fach								Σ 51 CP (+ ggf. 12 CP)
		Fachwissenschaft (inklusive Sprachpraxis), 39 CP			Fachdidaktik, 12 CP	Bachelorarbeit, 12 CP		
		Pflichtmodule, 24 CP		Wahlpflichtmodule, 15 CP	Pflichtmodule	Wahlpflichtmodul		
1. Jahr	1. Sem.	Basis-B-BiPEb, Introduction to English Linguistics (for Primary Education), 3 CP	Basis-C-BiPEb, The English-Speaking World: Dimensions and Developments (for Primary Education), 3 CP	SP-Basis, Practical Language Foundation, 9 CP				15 CP
	2. Sem.							
2. Jahr	3. Sem.	Basis-A-BiPEb, Introduction to Anglophone Literatures (for Primary Education), 3 CP		SP-Aufbau, Practical Language Proficiency, 6 CP		FD-Basis, Foundation Module English		18 CP
	4. Sem.					Language Education, 9 CP		
3. Jahr	5. Sem.			Vertief-2, Studying Abroad, oder Vertief-3, Internship Abroad, (ggf. Vertief-1, International Studies at Home, gemäß § 2 Absatz 6), 15 CP	FD-Praxis, Praxismodul Fachdidaktik, 3 CP			18 CP (+ ggf. 12 CP)
	6. Sem.						(ggf. Abschluss-L, Module Bachelor's Thesis, 12 CP)	

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

1.5.1.b: Studienverlaufsplan für das Studienfach „English-Speaking Cultures/Englisch“ als kleines Fach im Gesamtumfang 24 CP inkl. 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik

Kleines Fach			Σ	
		Fachwissenschaft, 15 CP	Fachdidaktik, 9 CP	24 CP
		Pflichtmodule	Pflichtmodule	
1. Jahr	1. Sem.	SP-Basis, Practical Language Foundation, 9 CP		9 CP
	2. Sem.			
2. Jahr	3. Sem.	SP-Aufbau, Practical Language Proficiency, 6 CP	FD-Basis-1, Foundation Module English Language Education Part 1, 3 CP	9 CP
	4. Sem.			
3. Jahr	5. Sem.			6 CP
	6. Sem.		FD-Basis-2, Foundation Module English Language Education Part 2, 6 CP	

CP: Credit Points, Sem.: Semester

Anhang 1.5.2: Module und Prüfungsanforderungen des Studienfaches „English-Speaking Cultures/English“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“

1.5.2.1: „English-Speaking Cultures/English“ als großes Fach

1.5.2.1.a: Bachelorarbeit (Bachelor's Thesis), großes Fach, 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Abschluss-L	Module Bachelor's Thesis	WP	12	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.5.2.1.b: Fachwissenschaft, Pflichtmodule (Literature, Culture, Linguistics, and Practical Language Studies, Compulsory Modules), großes Fach, 24 CP

K.-Ziffer	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Basis-A-BiPEb	Introduction to Anglophone Literatures (for Primary Education)	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
Basis-B-BiPEb	Introduction to English Linguistics (for Primary Education)	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
Basis-C-BiPEb	The English-Speaking World: Dimensions and Developments (for Primary Education)	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
SP-Basis	Practical Language Foundation	P	9	TP	University Language Skills 1, 3 CP	PL: 0 SL: 1
					University Language Skills 2, 6 CP	PL: 1 SL: 0
SP-Aufbau	Practical Language Proficiency	P	6	TP	Content-Based Integrated Skills, 3 CP	PL: 0 SL: 1
					Culture & Communication, 3 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.5.2.1.c: Fachwissenschaft, Wahlpflichtmodule (Literature, Culture, Linguistics and Practical Language Studies, Compulsory Elective Modules), großes Fach, 15 CP

K.-Ziffer	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Vertief-2	Studying Abroad	WP	15			Anerkennung
Vertief-3	Internship Abroad	WP	15	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

1.5.2.1.d: Fachdidaktik (English Language Education), großes Fach, 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch bzw. englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD-Basis		Foundation Module English Language Education	P	9	TP	Introduction to English Language Education, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Second Language Acquisition, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						ELT: Activities, Resources and Materials, 3 CP	PL: 0 SL: 1
FD-Praxis	Praxisorientierte Elemente Englisch	English Language Teaching Practice	P	3	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.5.2.2: „English-Speaking Cultures/Englisch“ als kleines Fach

1.5.2.2.a: Fachwissenschaft, Pflichtmodule (Literature, Culture, Linguistics and Practical Language Studies, Compulsory Modules), kleines Fach, 15 CP

K.-Ziffer	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
SP-Basis	Practical Language Foundation	P	9	TP	University Language Skills 1, 3 CP	PL: 0 SL: 1
					University Language Skills 2, 6 CP	PL: 1 SL: 0
SP-Aufbau	Practical Language Proficiency	P	6	TP	Content-Based, Integrated Skills, 3 CP	PL: 0 SL: 1
					Culture & Communication, 3 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

1.5.2.2.b: Fachdidaktik (English Language Education), kleines Fach, 9 CP

K.-Ziffer	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD-Basis-1	Foundation Module English Language Education Part 1	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
FD-Basis-2	Foundation Module English Language Education Part 2	P	6	TP	Second Language Acquisition, 3 CP	PL: 1 SL: 0
					ELT: Activities, Re-sources and Materials, 3 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anhang 1.5.3: Weitere Prüfungsformen

- Portfolio gemäß AT § 8 Absatz 8.
- Test im Bereich der sprachpraktischen Übungen: Der Test kann aus schriftlichen und mündlichen Anteilen bestehen, die aber nicht über 90 Minuten für schriftliche Tests und 30 Minuten für mündliche Tests hinausgehen. Es wird eine Gesamtnote für alle Testanteile vergeben, die sich nach dem erreichten Wert und dem jeweiligen Zielwert im Modul in Bezug auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen richtet.
- Unterrichtsentwurf: Die schriftliche Ausarbeitung von 3 bis 4 Seiten umfasst die (vorrangig stichwortartige) Planung und didaktische Begründung einer Unterrichtsstunde nach den Vorgaben der zweiten Ausbildungsphase. Im Bachelor liegt der Fokus hierbei auf den Kompetenzzielen und der Bedingungsanalyse; diese Teile müssen ausformuliert werden.
- Proficiency Interview: Die mündliche Prüfung besteht aus einem 3-minütigen, vorbereiteten Monolog und einem themenbezogenen Gespräch. Der Monolog gibt Einblick in das gewählte Thema. Das Gespräch vertieft dieses Thema. Die gesamte Prüfung dauert nicht länger als 20 Minuten. Die Beurteilungsgrundlagen sind Sprachrichtigkeit und fremdsprachliche Flexibilität in Vortrag und Gespräch.

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 1.6 „**Regelungen für das Fach Kunst-Medien-Ästhetische Bildung inkl. der fachdidaktischen Anteile**“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ an der Universität Bremen vom 3. Juli 2019 (Brem. ABl. S. 863) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 1.6 „Regelungen für das Fach Kunst-Medien-Ästhetische Bildung inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 29. Mai 2019 (Brem. ABl. S. 863), berichtigt am 30. Juni 2020 (Brem. ABl. S. 535), und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.6 „Regelungen für das Fach Kunst-Medien-Ästhetische Bildung inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 2. Juni 2021 (Brem. ABl. S. 698)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

Anlage 1.6 „Regelungen für das Fach Kunst-Medien-Ästhetische Bildung inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 2. Juni 2021

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Elementar- und Primarbereichs“ (Kurztitel: „BiPEb“) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

(3) Wird die Bachelorarbeit im Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ geschrieben, ist das fachdidaktische Modul im Umfang von 6 CP (Modul 11) zu absolvieren. Wird die Bachelorarbeit nicht im Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ geschrieben, ist das fachdidaktische Modul im Umfang von 9 CP (Modul 11b) zu absolvieren.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- a) eine praktische Arbeit zur Kunst- und Kulturvermittlung mit schriftlicher Ausarbeitung.
- b) eine künstlerische/mediale Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module, außer denen, die im § 6 Absatz 1 für das Modul Bachelorarbeit genannt sind.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ ist der Erwerb von mindestens 30 CP. Das Modul Bachelorarbeit umfasst die Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP und das Begleitseminar im Umfang von 3 CP. Das Begleitseminar wird mit einer unbenoteten Studienleistung abgeschlossen, das gesamte Modul schließt mit der Bachelorarbeit ab.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt 2 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

(5) Wird die Bachelorarbeit im Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ geschrieben, sind die Vorgaben in § 2 Absatz 3 zu beachten.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Schwerpunkt Elementarpädagogik

(1) Im Schwerpunkt Elementarpädagogik kann das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als großes Fach absolviert werden.

(2) Für den Schwerpunkt Elementarpädagogik ist im Fach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ das Modul M10 E zu absolvieren. Ergänzend gilt:

- Wird die Bachelorarbeit in diesem Studienfach geschrieben, ist das fachdidaktische Modul 11 E im Umfang von 6 CP zu absolvieren;
- Wird die Bachelorarbeit nicht in diesem Studienfach geschrieben, ist das fachdidaktische Modul 11b E im Umfang von 9 CP zu absolvieren.

(3) Für den Schwerpunkt Elementarpädagogik ist im großen Fach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ das Modul 14E Bachelorarbeit verpflichtend zu studieren, falls die Bachelorarbeit im Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ geschrieben wird.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Anlage 1.6 „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“ durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Elementar- und Primarbereichs“ ihr Studium an der Universität Bremen aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudiengang „BiPEb“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen, stehen die Angebote des Studienfachs „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ (großes Fach) im elementarpädagogischen Schwerpunkt frühestens ab Wintersemester 2020/21 und vorbehaltlich der Stellenbesetzung zur Verfügung.

(3) Studierende, die im Bachelorstudiengang „BiPEb“ ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/20 im Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ aufgenommen haben, beenden ihr Studium gemäß den Regelungen der Anlage 1.6 „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ vom 20. Juli 2011 (zuletzt geändert am 4. Juli 2016) zur fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“ vom 21. Juni 2011. Wurde das Prüfungsverfahren bis zum 30. September 2023 nicht beendet, muss das Studium nach den Regelungen der hier vorliegenden Ordnung fortgeführt werden. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

Anhang 1.6.1: Studienverlaufspläne

1.6.1.a: „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als großes Fach

1.6.1.b: „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als kleines Fach

Anhang 1.6.2: Module und Prüfungsanforderungen

1.6.2.1: „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als großes Fach

1.6.2.2: „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als kleines Fach

1.6.2.3: Module des elementarpädagogischen Schwerpunkts

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

Anhang 1.6.1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.6.1.a: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als großes Fach, Gesamtumfang 51 CP, davon mindestens 12 CP Fachdidaktik.

		Großes Fach				Σ 51 CP (+ ggf. Modul Bachelorarbeit) CP-Verteilung im Studienjahr
		Pflichtmodule, 33 CP		Wahlpflichtmodule		
				Ohne Bachelorarbeit (mit und ohne elementarpädagogischen Schwerpunkt), 18 CP	Mit Bachelorarbeit (mit und ohne elementarpädagogischen Schwerpunkt), 15 CP + 15 CP	
1. Jahr	1. Sem.	M1a Einführung, 6 CP	M3 Künstlerische Praxis I, 9 CP			18 CP
	2. Sem.			M8 Kunst-Medien-Ästhetische Bildung, 9 CP		
2. Jahr	3. Sem.	M7 Künstlerische Praxis II, 9 CP				18 CP
	4. Sem.			M10 Fachdidaktik mit POE, 9 CP oder M10 E Fachdidaktik mit POE, 9 CP		
3. Jahr	5. Sem.					15 CP bzw. 12 CP
	6. Sem.			M11b Fachdidaktik (6 CP) und künstlerische Praxis (3 CP), 9 CP oder M11b E Fachdidaktik (6 CP) und künstlerische Praxis (3 CP) (Elementarpädagogik), 9 CP	M11 Fachdidaktik (3 CP) und künstlerische Praxis (3 CP), 6 CP oder M11 E Fachdidaktik (3 CP) und künstlerische Praxis (3 CP) (Elementarpädagogik), 6 CP und M14 Modul Bachelorarbeit, 15 CP oder M14 E Modul Bachelorarbeit (Elementarpädagogik), 15 CP	(+ ggf. 15 CP Modul Bachelorarbeit)

Sem. = Semester, CP = Credit Points

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

1.6.1.b: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als kleines Fach, 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik

Kleines Fach				Σ 24 CP
1. Jahr	1. Sem.	M3 Künstlerische Praxis I,		9 CP
	2. Sem.	9 CP		
2. Jahr	3. Sem.	M8b		9 CP
	4. Sem.	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung, 6 CP	M10c Fachdidaktik, 3 CP	
3. Jahr	5. Sem.		M10d Fachdidaktik, 6 CP	6 CP
	6. Sem.			

Sem. = Semester, CP = Credit Points

Anhang 1.6.2: Module und Prüfungsanforderungen des Studienfachs „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als großes Fach im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“

1.6.2.1: „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als großes Fach

1.6.2.1.a: Bachelorarbeit (Bachelor Thesis), großes Fach, 15 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
M14	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	WP	15	TP	Bachelorarbeit, 12 CP Studienleistung, 3 CP	PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.6.2.1.b: Fachwissenschaft (Subject Area), großes Fach, 33 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
M1a	Einführung	Introduction to Art Education	P	6	KP		PL: 0 SL: 3
M3	Künstlerische Praxis I	Art Practice I	P	9	KP		PL: 0 SL: 2
M7	Künstlerische Praxis II	Art Practice II	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
M8	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Art-Media-Aesthetic Education	P	9	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

1.6.2.1.c: Fachdidaktik (Subject Didactics) großes Fach, 15 oder 18 CP

In der Fachdidaktik wird je nachdem, ob Studierende die Bachelorarbeit im Fach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ erstellen, entweder das Modul M11b (ohne Bachelorarbeit) oder das Modul M11 (mit Bachelorarbeit) absolviert.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP/KP	PL/SL (Anzahl)
M10	Fachdidaktik mit POE	Subject Didactics	WP	9	KP		PL: 1 SL: 2
M11	Fachdidaktik und künstlerische Praxis	Subject Didactics and Art Practice	WP	6	KP	Fachdidaktik, 3 CP und künstlerische Praxis, 3 CP	PL: 1 SL: 1
M11b	Fachdidaktik und künstlerische Praxis	Subject Didactics and Art Practice	WP	9	KP	Fachdidaktik, 6 CP und künstlerische Praxis, 3 CP	PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.6.2.2: „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als kleines Fach

1.6.2.2.a: Fachwissenschaft (Subject Area), kleines Fach, 15 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
M3	Künstlerische Praxis I	Art Practice I	P	9	KP		PL: 0 SL: 2
M8b	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Art-Media-Aesthetic Education	P	6	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.6.2.2.b: Fachdidaktik (Subject Didactics), kleines Fach, 9 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
M10d	Fachdidaktik	Subject Didactics	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
M10c	Fachdidaktik	Subject Didactics	P	3	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

1.6.2.3: Ergänzende Angaben für Module des elementarpädagogischen Schwerpunkts im Studienfach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ als großes Fach

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP	PL/SL (Anzahl)
M10 E	Fachdidaktik mit POE (Elementarpädagogik)	Subject Didactics	WP	9	KP		PL: 1 SL: 2
M11 E	Fachdidaktik und künstlerische Praxis (Elementarpädagogik)	Subject Didactics and Art Practice	WP	6	KP	Fachdidaktik, 3 CP und künstlerische Praxis, 3 CP	PL: 1 SL: 1
M11b E	Fachdidaktik und künstlerische Praxis (Elementarpädagogik)	Subject Didactics and Art Practice	WP	9	KP	Fachdidaktik, 6 CP und künstlerische Praxis, 3 CP	PL: 1 SL: 1
M14 E	Modul Bachelorarbeit (Elementarpädagogik)	Module Bachelor Thesis	WP	15	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 1.7 „Regelungen für das Fach **Religionswissenschaft/Religionspädagogik** inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen vom 3. Juli 2019 (Brem.ABl. S. 863), zuletzt geändert am 25. April 2024 (Brem.ABl. S. 483), bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 1.7 „Regelungen für das Fach Religionswissenschaft/Religionspädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile“ vom 29. Mai 2019 (Brem.ABl. S. 863) als Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.7 „Regelungen für das Fach Religionswissenschaft/Religionspädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 18. Dezember 2024 (Brem.ABl. S. 30)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

Anlage 1.7 „Regelungen für das Fach Religionswissenschaft/Religionspädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 18. Dezember 2024

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ (Kurztitel: „BiPEb“) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Darüber hinaus erfolgen Prüfungen in den folgenden Formen:

- Portfolio gemäß § 8 Absatz 8 AT BPO.

- Essay: Ein Essay ist eine kurze Abhandlung über ein wissenschaftliches (oder auch literarisches) Thema oder einen ausgewählten Forschungs- oder Primärquellentext. Anders als z.B. bei einer Hausarbeit geht es um die kritische Reflexion des Themas (auch z.B. im Lichte des Ausgangspunktes). Daher sollte am Anfang des Essays im ersten Abschnitt eine sinnvolle These vertreten werden. Bildet ein Text die Basis des Essays, so ist dieser zunächst in seinen historischen oder wissenschaftlichen Kontext einzuordnen, dann inhaltlich in seinen zentralen Aussagen darzustellen und schließlich einer selbstständigen kritischen Diskussion bzw. historiographischen Interpretation zu unterziehen. Allgemeines Ziel des Essays ist eine kritische Reflexion eines wissenschaftlichen Themas. Am Ende sollte man zu einem Urteil kommen.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Für die Anmeldung zur Bachelorarbeit müssen im Studienfach „Religionswissenschaft/ Religionspädagogik“ keine Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden. Das Modul Bachelorarbeit umfasst die Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP. Ein Begleitseminar zum Modul Bachelorarbeit ist fakultativ; wird es absolviert, kann es gemäß § 2 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung im Umfang von 3 CP als Schlüsselqualifikation für den Bereich Erziehungswissenschaft anerkannt werden.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt 3 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Anlage 1.7 „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“ durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ ihr Studium an der Universität Bremen aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben, wechseln auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 15. November 2019 an den Prüfungsausschuss zu stellen. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium begonnen und keinen Antrag gemäß Absatz 2 gestellt haben, beenden ihr Studium nach den Regelungen der Anlage 1.7 für das Fach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ im Bachelorstudiengang „BiPEb“ vom 25. Mai 2011, zuletzt geändert am 28. Juni 2017. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum 30. September 2023 beenden, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Anhang 1.7.1: Studienverlaufspläne

1.7.1.a: „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ als großes Fach

1.7.1.b: „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ als kleines Fach

Anhang 1.7.2: Module und Prüfungsanforderungen

1.7.2.1: „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ als großes Fach

1.7.2.2: „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ als kleines Fach

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

Anhang 1.7.1: Studienverlaufspläne für das Fach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.7.1.a: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ als großes Fach, 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik

Großes Fach					Σ 51 CP (+ ggf. 12 CP)
1. Jahr	1. Sem.	Rel 1.4, Einführung in die Religionswissenschaft, 3 CP	Rel 1.2, Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbei- tens, 3 CP	Rel 3.2, Einführung in drei reli- giöse Traditionen mit Schwerpunkt Christen- tum und Islam, 9 CP	18 CP
	2. Sem.	Rel FD 1.2, Einführung in die Religi- onspädagogik und Grund- fragen religiöser Bildung - Grundschule, 6 CP			
2. Jahr	3. Sem.		Rel 2.4, Einführung in die Analyse biblischer Literaturen mit eigenständiger Vertiefung - Grundschule, 9 CP	Rel 5.2, Allgemeine Christen- tumsgeschichte: Ein- führung in die Metho- den und Theorien der Geschichtsschreibung, 6 CP	18 CP
	4. Sem.				
3. Jahr	5. Sem	Rel 8.3, Globale Religionsge- schichte mit eigenständi- ger Vertiefung, 6 CP	Rel FD 2.2, Praxisorientierte Elemente – Grundschule, 6 CP		15 CP (+ ggf. 12 CP)
	6. Sem	Rel 8.2, Globale Religionsge- schichte: Spezialisierung, 3 CP		ggf. Rel 12.3, Modul Bachelorarbeit, 12 CP	

CP = Credit Point, Sem. = Semester, ggf. = gegebenenfalls

1.7.1.b: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ als kleines Fach, 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik

Kleines Fach					Σ 24 CP
1. Jahr	1. Sem.	Rel 1.4, Einführung in die Religionswissenschaft, 3 CP			6 CP
	2. Sem.				
2. Jahr	3. Sem.	Rel 2.5, Einführung in die Analyse biblischer Literatu- ren, 6 CP		Rel FD 1.2, Einführung in die Religionspä- dagogik und Grundfragen reli- giöser Bildung – Grundschule, 6 CP	9 CP
	4. Sem.				
3. Jahr	5. Sem.	Rel 3.3, Einführung in das Christentum und den Islam, 6 CP		Rel FD 2.3, Fachdidaktische Praxis, 3 CP	9 CP
	6. Sem.				

CP = Credit Points, Sem. = Semester

Anhang 1.7.2: Module und Prüfungsanforderungen des Studienfachs „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ als großes Fach im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“

1.7.2.1: „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ als großes Fach

1.7.2.1.a: Bachelorarbeit (Bachelor Thesis), großes Fach, 12 CP

Kennziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
Rel 12.3	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	WP	12	MP	PL: 1 SL: 0

CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.7.2.1.b: Pflichtmodule (Compulsory Modules), großes Fach, 39 CP

Kennziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
Rel 1.4	Einführung in die Religionswissenschaft	Introduction to the Study of Religion	P	3	KP	PL: 1 SL: 1
Rel 1.2	Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	Introduction to Scientific Method and Academic Writing	P	3	MP	PL: 0 SL: 1
Rel 2.4	Einführung in die Analyse biblischer Literaturen mit eigenständiger Vertiefung - Grundschule	Introduction to the Analysis of Biblical Literatures – Primary School	P	9	KP	PL: 1 SL: 2
Rel 3.2	Einführung in drei religiöse Traditionen mit Schwerpunkt Christentum und Islam	Introduction to Three Religious Traditions with a Focus on Christianity and Islam	P	9	KP	PL: 0 SL: 3
Rel 5.2	Allgemeine Christentums-geschichte: Einführung in Methoden und Theorien der Geschichtsschreibung	History of Christianity: Introduction to Methods and Theories of Historiography	P	6	KP	PL: 1 SL: 2
Rel 8.3	Globale Religionsgeschichte mit eigenständiger Vertiefung	Global History of Religions with Term Paper	P	6	KP	PL: 1 SL: 1
Rel 8.2	Globale Religionsgeschichte: Spezialisierung	Global History of Religions: Specialization	P	3	MP	PL: 0 SL: 1

CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

1.7.2.1.c: Fachdidaktik (Religion Related Didactics), großes Fach, 12 CP

Kennziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
Rel FD 1.2	Einführung in die Religionspädagogik und Grundfragen religiöser Bildung - Grundschule	Introduction to Religion Related Didactics and Fundamental Issues of Religious Education - Primary School	P	6	KP	PL: 1 SL: 2
Rel FD 2.2	Praxisorientierte Elemente - Grundschule	Teaching about Religion in Practice - Primary School	P	6	KP	PL: 1 SL: 1

CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.7.2.2: „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ als kleines Fach

1.7.2.2.a: Pflichtmodule (Compulsory Modules), kleines Fach, 15 CP

Kennziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
Rel 1.4	Einführung in die Religionswissenschaft	Introduction to the Study of Religion	P	3	KP	PL: 1 SL: 1
Rel 2.5	Einführung in die Analyse biblischer Literaturen	Introduction to the Analysis of Biblical Literatures	P	6	KP	PL: 1 SL: 2
Rel 3.3	Einführung in das Christentum und den Islam	Introduction to Christianity and Islam	P	6	KP	PL: 0 SL: 2

CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

1.7.2.2.b: Fachdidaktik (Religion Related Didactics), kleines Fach, 9 CP

Kennziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
Rel FD 1.2	Einführung in die Religionspädagogik und Grundfragen religiöser Bildung - Grundschule	Introduction to Religion Related Didactics and Fundamental Issues of Religious Education - Primary School	P	6	KP	PL: 1 SL: 2
Rel FD 2.3	Fachdidaktische Praxis	Religion Related Didactics in Practice	P	3	KP	PL: 1 SL: 1

CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

Anlage 1.8 „Regelungen für das Fach Musikpädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 29. Mai 2019, berichtigt

Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ (Kurztitel: „BiPEb“) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Formen durchgeführt:

- Einzelunterricht,
- Kleingruppenunterricht.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- künstlerisch-praktische Prüfung als Einzelprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen, aber auch als mündliche Prüfung in den musiktheoretischen Modulen oder im Ensemblespiel oder der Ensembleleitung.
- künstlerisch-praktische Prüfung als Kleingruppenprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen.
- Portfolio gemäß § 8 Absatz 8 AT BPO.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

- (1) Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.
- (2) Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Kooperationsabkommens an der Hochschule für Künste Bremen erbracht wurden, werden anerkannt.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 1 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

- (1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Studienfach „Musikpädagogik“ der Erwerb von mindestens 30 CP nachzuweisen. Es wird empfohlen, vorab die Module des ersten und zweiten Studienjahres abzuschließen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 3 Wochen verlängert werden.
- (3) Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt 2 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer.
- (4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 1.8 „Musikpädagogik“ tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“ durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ ihr Studium an der Universität Bremen aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 10. Juli 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 1.8.1: Studienverlaufspläne

1.8.1.a: Musikpädagogik als großes Fach

1.8.1.b: Musikpädagogik als kleines Fach

Anhang 1.8.2: Module und Prüfungsanforderungen

1.8.2.1: Musikpädagogik als großes Fach

1.8.2.2: Musikpädagogik als kleines Fach

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

Anhang 1.8.1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Musikpädagogik“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.8.1.a: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Musikpädagogik“ als großes Fach, 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik

Großes Fach						Σ 51 CP (+ ggf. 12 CP)
1. Jahr	1.Sem.	BM 1 Ps Musikpraxis I, 6 CP	BM 4 Ps Einführung in die Musikpä- dagogik, 3 CP	BM 3 Ps Musikwissen- schaftliches Propädeutikum, 6 CP		18 CP
	2.Sem.		BM 2 Ps Musiktheorie I, 3 CP			
2. Jahr	3.Sem.	BM 5 Ps Musikpraxis II, 6 CP	BM 6 Ps Musik- theorie II, 3 CP	BM 7 Ps Historische/Syste- matische Musik- wissenschaft, 6 CP	BM 8 Ps Musikdidaktik (inkl. Praxisorientierte Elemente), 3 CP	18 CP
	4.Sem.					
3. Jahr	5.Sem.	BM 9 Ps Musikpraxis III, 9 CP			BM 10 Ps Musikpädagogik I, 3 CP	15 CP
	6.Sem.			ggf. Modul BA-Arbeit	BM 11 Ps Musikpädagogik II, 3 CP	

Sem. = Semester, CP = Credit Points

1.8.1.b: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Musikpädagogik“ als kleines Fach, 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik

Kleines Fach						Σ 24 CP
1. Jahr	1. Sem.	BM 1b Ps Musikpraxis I, 3 CP	BM 3 Ps Musikwissenschaftliches Propädeutikum, 6 CP			9 CP
	2. Sem.					
2. Jahr	3. Sem.	BM 5b Ps Musikpraxis II, 3 CP	BM 7b Ps Historische/Systematische Musikwissenschaft, 3 CP	BM 4 Ps Einführung in die Musik- pädagogik, 3 CP		9 CP
	4. Sem.					
3. Jahr	5. Sem.			BM 10 Ps Musikpädagogik I, 3 CP		6 CP
	6. Sem.			BM 11 Ps Musikpädagogik II, 3 CP		

CP = Credit Points

Anhang 1.8.2: Ergänzende Angaben für alle Module des Studienfachs „Musikpädagogik“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“

1.8.2.1: „Musikpädagogik“ als großes Fach

1.8.2.1.a: Bachelorarbeit (Bachelor Thesis), großes Fach, 12 CP

K-ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
BM-30-Ps	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	WP	12	MP	PL: 1 SL: 0

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

1.8.2.1.b: Pflichtmodule (Compulsory Modules), großes Fach, 39 CP

K-ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP und KP	PL/SL Anzahl
BM 1 Ps	Musikpraxis I	Musical Practice I	P	6	KP	- Hauptfach, 3 CP - Nebenfach, 2 CP - Stimmbildung, 1 CP	PL: 3 SL: 0
BM 5 Ps	Musikpraxis II	Musical Practice II	P	6	KP	- Hauptfach, 3 CP - Nebenfach, 2 CP - Stimmbildung, 1 CP	PL: 3 SL: 0
BM 9 Ps	Musikpraxis III	Musical Practice III	P	9	KP	- Hauptfach, 3 CP - Musik und Bewegung, 3 CP - Chorleitung, 3 CP	PL: 3 SL: 0
BM 2 Ps	Musiktheorie I	Music Theory I	P	3	KP	- Musiktheorie Primarschule, 2 CP - Gehörbildung, 1 CP	PL: 2 SL: 0
BM 6 Ps	Musiktheorie II	Music Theory II	P	3	KP	- Musiktheorie Primarschule, 2 CP - Gehörbildung, 1 CP	PL: 2 SL: 0
BM 3 Ps	Musikwissenschaftliches Propädeutikum	Introduction to Musicology	P	6	TP	Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten, 1 CP	PL: 3 SL: 0
						Musikgeschichte, 3 CP	
						Einführung in die Systematische Musikwissenschaft, 2 CP	
BM 7 Ps	Historische/Systematische Musikwissenschaft	Historical / Systematic Musicology	P	6	KP	- Historische Musikwissenschaft, 3 CP - Systematische Musikwissenschaft, 3 CP	PL: 2 SL: 0

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

1.8.2.1.c: Fachdidaktik (Subject Didactics), großes Fach, 12 CP

K-ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
BM 8 Ps	Musikdidaktik (inkl. Praxisorientierte Elemente)	Music Didactics (incl. Practical Elements)	P	3	MP	PL: 1 SL: 0
BM 4 Ps	Einführung in die Musikpädagogik	Introduction to Music Education	P	3	MP	PL: 0 SL: 1
BM 10 Ps	Musikpädagogik I	Music Education I	P	3	MP	PL: 1 SL: 0
BM 11 Ps	Musikpädagogik II	Music Education II	P	3	MP	PL: 0 SL: 1

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

1.8.2.2: „Musikpädagogik“ als kleines Fach

1.8.2.2.a: Pflichtmodule (Compulsory Modules), kleines Fach, 15 CP

K-ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL Erläuterung	PL/SL Anzahl
BM 1b Ps	Musikpraxis I	Musical Practice I	P	3	KP	- Hauptfach, 2 CP - Stimmbildung, 1 CP	PL: 2 SL: 0
BM 5b Ps	Musikpraxis II	Musical Practice II	P	3	TP	Hauptfach, 2 CP Stimmbildung in der Gruppe, 1 CP	PL: 2 SL: 0
BM 3 Ps	Musikwissenschaftliches Propädeutikum	Introduction to Musicology	P	6	TP	Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten, 1 CP Musikgeschichte, 3 CP Einführung in die Systematische Musikwissenschaft, 2 CP	PL: 3 SL: 0
BM 7b Ps	Historische/Systematische Musikwissenschaft	Historical/Systematic Musicology	P	3	MP		PL: 1 SL: 0

CP= Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

1.8.2.2.b: Fachdidaktik (Subject Didactics) kleines Fach, 9 CP

K-ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
BM 4 Ps	Einführung in die Musikpädagogik	Introduction to Music Education	P	3	MP	PL: 0 SL: 1
BM 10 Ps	Musikpädagogik I	Music Education I	P	3	MP	PL: 1 SL: 0
BM 11 Ps	Musikpädagogik II	Music Education II	P	3	MP	PL: 0 SL: 1

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 1.9 „Regelungen für das Fach Sport inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 (Gesundheitswissenschaften) am 10. April 2024

Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ (Kurztitel: „BiPEb“) in der jeweils geltenden Fassung geregelt (im Folgenden: Zentraler Teil).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Studienfach „Sport“ ist ein Fach im Bachelorstudiengang „BiPEb“.

(2) Das Studium kann wie folgt absolviert werden:

- a) Als großes Studienfach hat es einen Umfang von 51 CP; wird die Bachelorarbeit im Studienfach „Sport“ geschrieben, werden weitere 12 CP erworben. Das große Studienfach gliedert sich in:
 - ggf. Bachelorarbeit, 12 CP;
 - Fachwissenschaft, 21 CP;
 - Fachpraktischer Unterricht, 18 CP;
 - Fachdidaktik, 12 CP. Der fachdidaktische Anteil beinhaltet einen schulpraktischen Teil (POE) und dessen wissenschaftliche Begleitung oder wissenschaftliche Vor- und Nachbereitung.
- b) Als kleines Studienfach hat es einen Umfang von 24 CP. Das kleine Studienfach gliedert sich in:
 - Fachwissenschaft, 3 CP;
 - Fachpraktischer Unterricht, 12 CP;
 - Fachdidaktik, 9 CP.

(3) Anhang 1 stellt den empfohlenen Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(4) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(5) Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT BPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT BPO wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 2 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP.

(2) Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 33 CP.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt.

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

(6) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Fachnote

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 1.9 „Sport“ fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“ tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ ihr Studium im Studienfach „Sport“ erstmals an der Universität Bremen aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 15. April 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Sport“

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Sport“

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.1 Studienverlaufplan für das Studienfach „Sport“ als großes Fach, 51 CP

		Fachwissenschaft, 21 CP			Fachpraktischer Unterricht, 18 CP	Fachdidaktik, 12 CP	Bachelorarbeit, 12 CP	Σ 51 + ggf. 12 CP, Verlauf Studienjahr
		Pflichtmodule, 12 CP		Wahlpflichtmodule, 9 CP				
				Wahlpflichtbereich 1, 6 CP	Wahlpflichtbereich 2, 3 CP	Pflichtmodule		
1. Jahr	1. Sem.	SpoWi-Wiss-A, Einführung in das Studium der Sportwissenschaften und in das wissenschaftliche Arbeiten, 3 CP	SpoPäd-Grund, Sportpädagogische Grundlegungen, 3 CP			Grund-FachPrak1, Sport und Bewegung unterrichtlich aufbereiten I, 6 CP	FD-Grund, Fachdidaktische Grundlegungen, 3 CP	21 CP
	2. Sem.	SpoPäd-Aus, Ausgewählte sportpädagogische Themen zum Kindes- und Jugendalter, 3 CP	NaWi-Grund, Naturwissenschaftliche Grundlegungen, 3 CP					
2. Jahr	3. Sem.			Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 2.2.2.1, 6 CP	Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 2.2.2.2, 3 CP (oder im 5. Sem.)	Grund-FachPrak2, Sport und Bewegung unterrichtlich aufbereiten II, 6 CP	FD-Analy, Fachdidaktische Analyse von Sportunterricht, 6 CP	18 (oder 21) CP
	4. Sem.							
3. Jahr	5. Sem.					Grund-FachPrak3, Psychomotorische Förderung und ästhetische Bildung, 6 CP	FD-Erprob, Fachdidaktische Erprobung im Schulsport (mit POE), 3 CP	12 (oder 9) CP + ggf. 12 CP
	6. Sem.							

CP: Credit Points; Sem.: Semester; ggf.: gegebenenfalls; POE: Praxisorientierte Elemente

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

1.2: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Sport“ als kleines Fach, 24 CP

		Fachwissenschaft, 3 CP	Fachpraktischer Unterricht, 12 CP	Fachdidaktik, 9 CP	Σ 24 CP Verlauf Studienjahr
Pflichtmodule					
1. Jahr	1. Sem.	SpoPäd-Grund, Sportpädagogische Grundlegungen, 3 CP	Grund-FachPrak1, Sport und Bewegung un- terrichtlich aufbereiten I, 6 CP		9 CP
	2. Sem.				
2. Jahr	3. Sem.		Grund-FachPrak4, Sport und Bewegung un- terrichtlich aufbereiten III und Psychomotorik, 6 CP	FD-Grund, Fachdidaktische Grundle- gungen, 3 CP	9 CP
	4. Sem.				
3. Jahr	5. Sem.			FD-Analy, Fachdidaktische Analyse von Sportunterricht, 6 CP	6 CP
	6. Sem.				

CP: Credit Points; Sem.: Semester

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Bachelorarbeit (Bachelor Thesis), großes Fach, 12 CP

K-ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
BA-Sport- Grund	Modul Bachelorar- beit	Module Bachelor Thesis	WP	12	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2. Fachwissenschaft (Sport Science)

2.2.1 Pflichtmodule (Compulsory Modules) des großen und kleinen Fachs

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
SpoWi- Wiss-A	Einführung in das Studium der Sport- wissenschaften und in das wissen- schaftliche Arbei- ten	Fundamentals of Sport Science and Academic Work	P	3	MP		PL:0 SL: 1
SpoPäd- Grund	Sportpädagogische Grundlegungen	Fundamentals of Sport Pedagogy	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
SpoPäd- Aus	Ausgewählte sport- pädagogische The- men zum Kindes- und Jugendalter	Specific Topics of Sport Pedagogy Re- lated to Childhood and Adolescence	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
NaWi- Grund	Naturwissenschaft- liche Grundlegun- gen	Fundamentals of Natural Sciences	P	3	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

2.2.2 Wahlpflichtmodule (Compulsory Elective Modules) des großen Fachs, 9 CP

Module mit gleichem Titel (mit unterschiedlichem CP-Umfang) dürfen nur einmalig belegt werden. Kombinationen von Wahlpflichtmodulen gleichen Titels sind auszuschließen. So ist beispielsweise mit dem erfolgreichen Absolvieren des Moduls NaWi-Gesund die Anwahl und der Abschluss des Moduls NaWi-k-Gesund ausgeschlossen.

2.2.2.1 Wahlpflichtmodule 1, 6 CP: Es muss ein 6 CP-Modul absolviert werden.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
NaWi-Gesund	Körperliche Herausforderungen und gesundheitliche Probleme im Kindes- und Jugendalter und ihre Bedeutung für die Teilhabe im Sport	Physical Challenges and Health Problems in Childhood and Adolescence and their Significance for Participation in Sports	WP	6	KP		PL: 1 SL: 1
SpoPäd-Psychosoz	Psychosoziale Herausforderungen von Kindern und Jugendlichen und ihre Bedeutung für die Teilhabe im Sport	Psychosocial Challenges of Children and Adolescents and their Significance for Participation in Sports	WP	6	KP		PL: 1 SL: 1
SpoSoz-Ungleich	Soziale Lebenslagen und soziale Ungleichheiten von Kindern und Jugendlichen und ihre Bedeutung für die Teilhabe im Sport	Social Circumstances of Life and Social Inequalities of Children and Adolescents and their Significance for Participation in Sports	WP	6	KP		PL: 1 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2.2.2 Wahlpflichtmodule 2, 3 CP: Es muss ein 3 CP-Modul absolviert werden.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
NaWi-k-Gesund	Körperliche Herausforderungen und gesundheitliche Probleme im Kindes- und Jugendalter und ihre Bedeutung für die Teilhabe im Sport	Physical Challenges and Health Problems in Childhood and Adolescence and their Significance for Participation in Sports	WP	3	MP		PL: 0 SL: 1
SpoPäd-k-Psychosoz	Psychosoziale Herausforderungen von Kindern und Jugendlichen und ihre Bedeutung für die Teilhabe im Sport	Psychosocial Challenges of Children and Adolescents and their Significance for Participation in Sports	WP	3	MP		PL: 0 SL: 1
SpoSoz-k-Ungleich	Soziale Lebenslagen und soziale Ungleichheiten von Kindern und Jugendlichen und ihre Bedeutung für die Teilhabe im Sport	Social Circumstances of Life and Social Inequalities of Children and Adolescents and their Significance for Participation in Sports	WP	3	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

2.3 Fachpraktischer Unterricht (Practice of Exercise Fields), Module des großen und des kleinen Fachs

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Grund-FachPrak1	Sport und Bewegung unterrichtlich aufbereiten I	Teaching Sport and Movement I	P	6	TP	Fachpraktische Fähigkeiten, 3 CP	PL: 0 SL: 1
						Fachwissenschaftliches Wissen, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Rettungsschwimmabzeichen Bronze, 0 CP	PL: 0 SL: 1
Grund-FachPrak2	Sport und Bewegung unterrichtlich aufbereiten II	Teaching Sport and Movement II	P	6	TP	Fachpraktische Fähigkeiten, 3 CP	PL: 0 SL: 1
						Reflexion, 3 CP	PL: 0 SL: 1
Grund-FachPrak3	Psychomotorische Förderung und ästhetische Bildung	Psychomotoric Development and Aesthetic Education	P	6	TP	Psychomotorik, 4 CP	PL: 1 SL: 0
						Ästhetische Bildung, 2 CP	PL: 0 SL: 2
Grund-FachPrak4	Sport und Bewegung unterrichtlich aufbereiten III und Psychomotorik	Teaching Sport and Movement III and Psychomotricity	P	6	TP	Fachpraktische Fähigkeiten, 2 CP	PL: 0 SL: 1
						Reflexion, 2 CP	PL: 0 SL: 1
						Psychomotorik, 2 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.4 Fachdidaktik (Subject-specific Didactics) des großen und des kleinen Fachs

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD-Grund	Fachdidaktische Grundlagen	Fundamentals of Sport Education	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
FD-Analy	Fachdidaktische Analyse von Sportunterricht	Analysis of Sport Education	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
FD-Erprob	Fachdidaktische Erprobung im Schulsport (mit POE)	Teaching Sport in School (including Practical Elements)	P	3	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet); POE: Praxisorientierte Elemente

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

- Sportpraktische Kompetenzprüfung: Die sportpraktische Kompetenzprüfung fokussiert auf die (sport-)praktische Eigenrealisation der Studierenden und prüft sportbezogene Fertigkeiten und Fähigkeiten. Je nach Sportart bzw. Bewegungsfeld kann es sich hierbei um die Prüfung von u.a. Spielfähigkeit, gestalterischen Elementen oder spezifischen motorischen Fertigkeiten handeln; es können aber auch praktische Fähigkeiten bezogen auf Hilfestellungen, Gerätehandhabungen, Schiedsrichtertätigkeiten etc. abgeprüft werden.
- Reflexionsgespräch: Bei dem Reflexionsgespräch wird das Bewegungsfeld bzw. die Sportart oder das sportliche Sich-Bewegen unter ausgewählten fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und sportbiografischen Aspekten reflektiert. Geprüft wird, ob die Studierenden die Fähigkeit erworben haben, unter ausgewählten theoretischen Perspektiven in reflexive Distanz zum praktischen Tun zu gehen und dabei neue Erkenntnisse zu generieren.

Anlage 2 „Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 12. Juni 2019, zum zweiten Mal berichtet

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ (Kurztitel: „BiPEb“) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache gehalten. Module im Wahlpflicht- oder Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(2) Im Bereich Erziehungswissenschaft weisen Studierende des Studienfaches „Inklusive Pädagogik“ durch das für sie verpflichtende Modul EW-L IP3 weitere inklusionsspezifische Kompetenzen nach.

(3) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

(4) Im Wahlbereich „Schlüsselqualifikationen“ können Studierende unter anderem Angebote aus den Fachergänzenden Studien frei wählen und absolvieren. Leistungen im Wahlbereich müssen nur bestanden werden, benotete Leistungen sind nicht erforderlich.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 1 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

- (1) Das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP umfasst in den Erziehungswissenschaften die Bachelorarbeit und das Begleitseminar. Das Modul schließt mit der Bachelorarbeit ab. Für die Zulassung zur Bachelorarbeit in den Erziehungswissenschaften ist der Erwerb von mindestens 27 CP im Bereich Erziehungswissenschaft nachzuweisen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden.
- (3) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit – in der Regel mit bis zu zwei Personen – erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Schwerpunkt Elementarpädagogik

- (1) Für den Schwerpunkt Elementarpädagogik sind die Module EW-L E1, EW-L E2, EW-L E3, EW-L E4 verpflichtend sowie EW-L E Bachelor (falls die BA-Arbeit im Bereich Erziehungswissenschaft geschrieben wird).
- (2) Die Bachelorarbeit kann in den Erziehungswissenschaften mit einem elementarpädagogischen Schwerpunkt geschrieben werden.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 2 „Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft“ tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“ durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudienengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ ihr Studium an der Universität Bremen aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 10. Juli 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 2.1: Studienverlaufsplan

Anhang 2.2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 2.1: Studienverlaufsplan für den „Bereich Erziehungswissenschaft“ im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Bereich Erziehungswissenschaft						Σ 42 CP (+ ggf. 12 CP)
1. Jahr	1. Sem.	EW-L E1 oder EW-L P1: Erziehungswissenschaftliche Grundlagen professionellen Handelns in der Grundschule und im Elementarbereich, 9 CP				15
	2. Sem.	EW-L E2 oder EW-L P2: Kindheit in Gesellschaft reflektieren – Grundlagen von Entwicklung und Sozialisation (inkl. Orientierungspraktikum), 12 CP				
2. Jahr	3. Sem.		EW-L E3: Lernen und Lehren in der Kita – Grundlagen der Allgemeinen Didaktik des Elementarbereichs und der Schuleingangsphase, oder EW-L P3: Lernen und Lehren in der Grundschule: Einführung in die Allgemeine Didaktik, oder EW-L IP3: Lernen und Lehren in der Grundschule: Einführung in die Allgemeine Didaktik – für Studierende der inklusiven Pädagogik, 6 CP	BA-UM-HET-EP: Umgang mit Heterogenität in der Schule und im Elementarbereich, 6 CP		15
	4. Sem.					
3. Jahr	5. Sem.	EW-L E4 oder EW-L P4: Pädagogische Institutionen entwickeln – Konzepte der Qualitätssicherung und Professionalisierung, 6 CP			EW-L PE SQ Wahlbereich Schlüsselqualifikationen – Überfachliche Kompetenzen entwickeln, 3 CP	12 (+ ggf. 12 CP)
	6. Sem.					

Sem.: Semester, CP: Credit Points; Bedeutung der Zusätze in den Kennziffern: E = Elementarbereich, P = Primarbereich, IP = Inklusive Pädagogik

Anhang 2.2: Module und Prüfungsanforderungen für den Bereich Erziehungswissenschaft im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“

2.2.a: Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
EW-L P Bachelor	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	WP	12	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2.b: Pflichtmodule, ohne elementarpädagogische Module (Compulsory Modules), 27 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
EW-L P1	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen professionellen Handelns in der Grundschule und im Elementarbereich	Educational Science Foundations for Professional Acting in Primary School and Early Childhood Education	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
EW-L P2	Kindheit in Gesellschaft reflektieren – Grundlagen von Entwicklung und Sozialisation (inkl. Orientierungspraktikum)	Basic Principles of Development and Socialization (including Practical Courses)	P	12	TP	Forschungsbericht zum Orientierungspraktikum, 6 CP	PL: 0 SL: 1
						Kindheit in Gesellschaft reflektieren – Grundlagen von Entwicklung und Sozialisation, 6 CP	PL: 1 SL: 0
EW-L P4	Pädagogische Institutionen entwickeln – Konzepte der Qualitätssicherung und Professionalisierung	Developing Institutions of Education – Concepts of Quality Management and Professionalization	P	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2.c: Schlüsselqualifikationen (inklusive Umgang mit Heterogenität), (Key Qualifications), 9 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
BA-UM-HET-EP	Umgang mit Heterogenität in der Schule und im Elementarbereich	Addressing Heterogeneity in School and Early Childhood Education	P	6	TP	Prüfungsleistung, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Studienleistung, 3 CP	PL: 0 SL: 1
EW-L PE SQ	Wahlbereich Schlüsselqualifikationen – Überfachliche Kompetenzen entwickeln	Key Qualifications: Developing Interdisciplinary Competences	P (im Modul W)	3	MP o. KP (LV)		Anzahl nach indiv. Wahl; benotet/unbenotet

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung, Februar 2025 –

Das Inkrafttreten und etwaige Übergangsregelungen sind der amtlichen Veröffentlichung (Änderungsordnung) zu entnehmen.

2.2.d: Wahlpflichtmodule, ohne elementarpädagogische Module (Compulsory Elective Modules), 6 CP

Studierende des Studienfachs Inklusive Pädagogik absolvieren das Modul EW-L IP3.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
EW-L IP3	Lernen und Lehren in der Grundschule: Einführung in die Allgemeine Didaktik – für Studierende der inklusiven Pädagogik	Learning and Teaching in Primary School: Introduction to General Primary School Didactics – for Students of Inclusive Education	WP (für Studierende mit Studienfach IP: P)	6	KP		PL: 2 SL: 0
EW-L P3	Lernen und Lehren in der Grundschule: Einführung in die Allgemeine Didaktik	Learning and Teaching in Primary School: Introduction to General Primary School Didactics	WP	6	KP		PL: 2 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet); IP = Inklusive Pädagogik

2.2.e: Module des elementarpädagogischen Schwerpunkts

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
EW-L E1a	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen professionellen Handelns in der Grundschule und im Elementarbereich	Educational Science Foundations for Professional Acting in Primary School and Early Childhood Education	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
EW-L E2	Kindheit in Gesellschaft reflektieren – Grundlagen von Entwicklung und Sozialisation (inkl. Orientierungspraktikum)	Basic Principles of Development and Socialization (including Practical Courses)	WP	12	TP	Studienleistung, 6 CP	PL: 0 SL: 1
						Prüfungsleistung, 6 CP	PL: 1 SL: 0
EW-L E3	Lernen und Lehren in der Kita – Grundlagen der Allgemeinen Didaktik des Elementarbereichs und der Schuleingangsphase	Learning and Teaching in the Kindergarten: Basics of General Didactics in the Elementary Sector and the School Entry Level	WP	6	KP		PL: 2 SL: 0
EW-L E4	Pädagogische Institutionen entwickeln – Konzepte der Qualitätssicherung und Professionalisierung	Developing Institutions of Education – Concepts of Quality Management and Professionalization	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0
EW-L E Bachelor	Modul Bachelorarbeit (im elementarpädagogischen Schwerpunkt)	Module Bachelor Thesis (Early Childhood Education)		12	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)